

An dieser Stelle sei nochmals auf die Vorgaben für die Stichprobenbildung hingewiesen, wonach nur solche Verfahren in das Sample gelangen konnten, in denen der Erledigung eine Beweiserhebung mit mindestens zwei medizinischen Sachverständigen-gutachten vorausgegangen war. Es ist nicht auszuschließen, dass diese Vorgabe auch Auswirkungen auf die Zahl der in den untersuchten Verfahren vorliegenden Verwaltungsgutachten bzw. medizinischen Stellungnahmen des Sozialleistungsträgers hatte, etwa weil es sich um Sachverhalte von höherer Komplexität handelte. Festzuhalten bleibt jedenfalls, dass § 109 SGG einen Beitrag dazu leistet, die quantitative Bilanz der von den Parteien veranlassten medizinischen Gutachten aus Sicht der Klagepartei zu verbessern.

II. Einschätzung der Qualität der Stellungnahmen durch die Richterinnen und Richter

In Kapitel 9 wurde bereits ausgeführt, dass bei gemeinsamer Betrachtung der Verwaltungsgutachten und medizinischen Stellungnahmen des Sozialleistungsträgers im Gerichtsverfahren der Mittelwert des Index „Bewertung der Qualität des letzten medizinischen Gutachtens / der letzten medizinischen Stellungnahme des Sozialleistungsträgers durch die Richter/innen“ 2,9058 beträgt.⁸⁰⁹ Dabei fiel auf, dass die Qualität der Verwaltungsgutachten von den Richterinnen und Richtern mit 3,2647 hoch signifikant höher bewertet wurde als die der medizinischen Stellungnahmen des Sozialleistungsträgers im Gerichtsverfahren mit 2,6719. Demgegenüber beträgt bei den von der Klägerseite nach § 109 SGG beantragten Gutachten der Mittelwert des Index „Bewertung der Qualität des Gutachtens nach § 109 SGG durch die Richter/innen“ 4,5639.⁸¹⁰ Die Abweichung des Indexmittelwerts für die nach § 109 SGG eingeholten Gutachten von den Werten der Gutachten und Stellungnahmen des Sozialleistungsträgers ist signifikant auf dem 1%-Niveau, sowohl beim Vergleich mit den Einzelwerten⁸¹¹ als auch bei deren gemeinsamer Betrachtung.⁸¹²

Es zeigt sich damit, dass das Antragsrecht nach § 109 SGG für den Antragsteller nicht allein eine quantitative Steigerung seiner Einflussnahmemöglichkeiten im Vergleich zum beklagten Sozialleistungsträger darstellt. Vielmehr bietet es der Klagepartei auch die Möglichkeit, Sachverstand in das Verfahren einzuführen, der von den Gerich-

809 Vgl. oben, Kapitel 9. C. II.

810 Vgl. oben, Kapitel 9, D. IV.

811 T-Test bei einer Stichprobe: Indexmittelwert Qualität Gutachten nach § 109 SGG (N=176): 4,5639; Testwerte: Indexmittelwert Qualität Verwaltungsgutachten: 3,2647 sowie Indexmittelwert Qualität medizinische Stellungnahmen im Prozess: 2,6719; beide Abweichungen sind signifikant auf dem 1%-Niveau.

812 T-Test bei einer Stichprobe: Indexmittelwert Qualität Gutachten nach § 109 SGG (N=176): 4,5639; Testwert: Indexmittelwert Qualität Verwaltungsgutachten / medizinische Stellungnahmen im Prozess: 2,9058; die Abweichung ist signifikant auf dem 1%-Niveau.

ten im Vergleich mit den vom Sozialleistungsträger beigebrachten Gutachten sogar als qualitativ höherwertig eingeschätzt wird. Dies dürfte die Chancen der Klagepartei, auch substantiell Einfluss auf das Prozessgeschehen zu nehmen, weiter verbessern.

B. Wahrnehmung der eigenen Subjektstellung durch die Klägerinnen und Kläger

Bisher wurde festgestellt, dass das Recht, nach § 109 SGG ein Gutachten eines selbst gewählten Arztes einzuholen, *objektiv* die Einflussnahmemöglichkeiten der Klagepartei auf den Verlauf und den Ausgang des Verfahrens verbessert und somit einen Beitrag zur prozessualen Chancengleichheit leistet. Nachfolgend soll darauf eingegangen werden, ob bzw. inwieweit die Klägerinnen und Kläger – nach der Einschätzung ihrer Bevollmächtigten – auch *subjektiv* ihre aktive Teilhabe am Prozess als stärker wahrnehmen, wenn ein Gutachten nach § 109 SGG eingeholt wurde. Diese Aspekte sind empirisch schwer fassbar und können nur mittelbar überprüft werden. Betrachtet werden zu diesem Zweck die Angaben der Prozessbevollmächtigten zum Erlebnis der eigenen Rolle im Verfahren durch die Klägerinnen und Kläger, insbesondere im Verhältnis zu Gericht und Sozialleistungsträger. An Hand dieser Indizes soll die folgende Hypothese überprüft werden:

H_0 : Subjektstellung in Verfahren mit § 109 SGG = Subjektstellung in Verfahren ohne § 109 SGG

H_1 : Subjektstellung in Verfahren mit § 109 SGG $\neq$ Subjektstellung in Verfahren ohne § 109 SGG

Um Aussagen darüber zu erzielen, inwieweit das Gutachten nach § 109 SGG dazu beiträgt, dass die Klägerinnen und Kläger trotz eines ganz oder teilweise negativen Verfahrensausgangs ihre eigene Rolle im Prozess als gestärkt empfinden, wurden die Bevollmächtigten für alle Fälle, in denen das Klageziel ganz oder teilweise nicht erreicht wurde, unter der Frage Nummer 28 gebeten, zu den folgenden Aussagen bezüglich der Reaktion der Vertretenen auf den Prozessausgang Stellung zu nehmen:⁸¹³

- „Er / sie fühlte sich als bloßes Objekt des Verfahrens.“
- „Er / sie fühlte sich vom Gericht ernst genommen.“
- „Er / sie fühlte sich vom Sozialleistungsträger ernst genommen.“
- „Er / sie hatte den Eindruck, am Prozessverlauf aktiv mitgewirkt zu haben.“

Die Itemanalyse ergab bei keinem dieser Indikatoren, dass der Index ohne diesen bessere Zuverlässigkeitswerte erzielen würde, daher wurden alle vier Items in den Index

813 Vgl. Frage 28 im Prozessbevollmächtigten-Fragebogen, Anhang, A. II.